



SRB
Assekuranz Broker AG



SRB Newsletter - UVG

Neues UVG-Maximum

Der UVG-Maximallohn von CHF 126'000 wird **per 1. Januar 2016 auf CHF 148'200** erhöht. Wir bitten Sie, dies bei den Jahresenddeklarationen 2016 für die UVG- und UVG-Zusatz-Versicherungen entsprechend zu berücksichtigen.

Änderungen in der Verordnung über die Unfallverhütung

In der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV, SR 832.30) wurden einige Änderungen **per 1. Oktober 2015** in Kraft gesetzt, die für Arbeitgeber von Bedeutung sind. Neben zahlreichen sprachlichen Anpassungen (z.B. neu Gesundheitsschutz statt Gesundheitsvorsorge) sind folgende Änderungen zu beachten (alle Änderungen unter <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2015/1091.pdf>):

- Der neue Artikel 3 Absatz 1^{bis} führt die Pflicht zu arbeitsmedizinischen Abklärungen ein, bereits wenn nur Hinweise vorliegen, dass die Gesundheit der Arbeitnehmenden durch die von ihnen ausgeübte Tätigkeit geschädigt wird.
- Im neuen Artikel 5 Absatz 2 wird eine Abstimmung von mehreren persönlichen Schutzausrüstungen aufeinander gefordert. Damit soll verhindert werden, dass gleichzeitig zu tragende Schutzausrüstungen nicht in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden.
- Im ebenfalls neuen Artikel 41 Absatz 2^{bis} wird die Instruktionspflicht über die Gefahren des Hebens, Tragens und Bewegens von schweren oder unhandlichen Lasten eingeführt. Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmer auch dazu anleiten (=schulen), wie solche Lasten richtig gehoben, getragen und bewegt werden können.

Die oben aufgeführten Neuerungen in der VUV wurden sinngemäss auch in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz eingeführt.

Unterstützung durch die SRB Assekuranz Broker AG

Zu den beschriebenen Änderungen bietet die SRB Assekuranz Broker AG verschiedene Dienstleistungen an:

- Arbeitsmedizinische Abklärungen
- Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen
- Inhouseschulungen zum Thema "Heben und Tragen"

UVG Revision

In der Schlussabstimmung vom 25.09.2015 haben National- und Ständerat der Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) zugestimmt, welches **voraussichtlich per 1. Januar 2017** in Kraft treten wird. Die verabschiedete Vorlage stimmt in den meisten Punkten mit dem von den Sozialpartnern und den Versicherern ausgearbeiteten Vorschlag überein. Das revidierte Gesetz wird den Umweltveränderungen Rechnung tragen und Unklarheiten beseitigen.

Mit der Revision werden folgende Änderungen eingeführt und Lücken geschlossen:

- Neu **beginnt** der **Versicherungsschutz am ersten Tag eines Arbeitsverhältnisses** – auch wenn dieser Tag z.B. auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen sollte.
- Der **Versicherungsschutz endet** neu **am 31. Tag** (bisher am 30. Tag) nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Somit ist nun in jedem Fall der gesamte Folgemonat abgedeckt.
- Neu kann die **Abrediversicherung für 6 Monate** (bisher 180 Tage) abgeschlossen werden.
- Die **unfallähnlichen Körperschäden** (z.B. Sehnenrisse, Verrenkungen von Gelenken oder Knochenbrüche) werden nun **im UVG aufgelistet**. Dies soll die bisherigen Schwierigkeiten bei der Beurteilung solcher Schadenfälle vermeiden. Es wird eine gesetzliche Vermutung geschaffen, dass es sich bei den aufgeführten Verletzungen grundsätzlich um unfallähnliche Körperschäden handelt. Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, obliegt der entsprechende Nachweis dem Versicherer.
- **Überentschädigungen** sind neu zu **verhindern**. Lebenslänglich ausgerichtete UVG-Renten werden bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt, um nicht verunfallte Personen nach der Pensionierung nicht zu benachteiligen.
- Der **Unfallversicherungsschutz für Arbeitslose** wird **explizit gesetzlich verankert** und so verbessert.
- Für den Fall einer **Katastrophe** soll eine **Ereignis-Höchstgrenze** definiert werden. Um Schäden zu decken, die darüber hinausgehen, sollen die Versicherer einen **Ausgleichsfonds** schaffen.

Die vollständigen verabschiedeten Vorlagen finden Sie unter folgenden Links:

Vorlage 1:

<https://www.koordination.ch/fileadmin/files/uvg/Revision/uvg-vorlage-1.pdf>

Vorlage 2:

<https://www.koordination.ch/fileadmin/files/uvg/Revision/uvg-vorlage-2.pdf>

© 2015 SRB Assekuranz Broker AG

Luggwegstrasse 9, Postfach, CH-8048 Zürich
Telefon: + 41 44 497 87 87
Fax: + 41 44 497 87 88
info@srb-group.com, www.srb-group.com

Member of:

brokerslink[®]